

# REGLEMENT,

Wie sich die gesambte  
**Königl. Post = Aembter**

Ben  
Einsendung ihrer Quartal-Rechnungen  
hinsühro zu verhalten haben.

## I.

**M**üssen solche und die dazu gehörige Gel-  
der/ gemäß der Post-Ordnung Cap. I. §. 20.  
von denen grossen und Gränk-Post-Aembtern  
längstens binnen sechs/ von denen übrigen aber binnen  
vier Wochen ohnfehlbahr eingesandt/ oder da ihnen erheb-  
liche und gültige Hindernisse vorfielen/ solche sofort/ und  
nicht nachher allererst/ dem General-Post-Ambt zur Er-  
känntniß berichtet werden ; Die beydes nicht thun/ ha-  
ben der/ in der Post-Ordnung darauf gesetzten Straffe oh-  
ne einiges nachsehen zu gewärtigen.



2/ Müssen

2. Müssen beyde Exemplaria derer Rechnungen von dem Post-Ambte auch an denen Orten / wo ein vereydeter Post-Schreiber ist / von selbigem mit unterschrieben werden.

3. Wann etwas zum erstenmahl / oder etwas extraordinaires in Ausgabe gebracht wird / ist die darüber ausgefertigte Verordnung dabey zu allegiren und Copia davon der Rechnung mit bezulegen.

4. Ist alle Quartale eine ordentliche Specification der unausgelöseten Brieffe mit einzusenden / und nicht / wie bis dato von denen meisten Post-Aemtern geschehen / die Brieffe nur allein ohne deren Specification.

5. Sind die Rechnungen / welche aus mehr als einem Bogen bestehen / ordentlich einzuhessten.

6. Die Einnahme von Estaffetten muß nicht auf einem besondern Bogen / sondern nur unter einer eigenen Rubric hinter der Jahr-Rechnung specificiret / und weil die Estaffetten-Gelder dahin gehören / von beyden hinterher eine Haupt-Summa der gesambten Einnahme von der Jahr-Ordnung und dahin gehörigen Estaffetten-Geldern gezogen und formiret werden.

7. Solte

7. Sollte auch in einem oder anderm Quartal keine Sinnahme von Extra-Posten oder Estaffetten vorfallen / muß dennoch die Rechnung ordentlich gemacht / darin die Worte : In diesem QUARTAL Nichts / gesetzt / und von dem Post = Amt solchergestalt unterschrieben werden.

8. Bey jeder Quartal-Rechnung müssen die Post = Aemter eine ordentliche Abrechnung auf einem separirten Bogen mit einsenden / und darin specificiren / wie die eingenommene Gelder / sowohl baar / als mit Besoldungs Quitungen oder Assignationen und dergleichen Belegen / abgetragen werden.

9. Müssen auch die Post = Aemter einen Sorten-Zettel derer baaren Gelder dabey mit einsenden. Und schließlich

10. Damit die General - Post = Rechnung desto prompter hier vorfertiget und abgelegt / auch vielen Confusionen und Verzögerungen vorgebeuet und abgeholfen werden möge / müssen die Post = Aemter die ihnen zugesandte ausgeschossene Gelder sowohl als gezogene Defecte und zwar diejenige Post = Aemter / welche nur 10. Meilen von Berlin entfernet liegen / binnen 10. / die bis 40. Meilen abliegen / binnen 20. und  
die

AK Tte 266

x 337 9808

die abgelegenste binnen 30. Tagen / oder längstens binnen  
6. Wochen / ohnfehlbar richtig machen / widrigenfalls die  
Säumige dem General-Post-Amt von dem Ren-  
danten der General-Post-Casse ohne nachsehen an-  
gezeigt / und zu Erlegung des Dupli angehalten werden  
sollen. Signatum Berlin den 2. Januarii 1721.



**Königl. Preuß. General-Post-Amt.**

MC

FK 131  
18

II  
266

# REGLEMENT,

Wie sich die gesambte  
Königl. Post = Aembter

bey

ung ihrer Quartal-Rechnungen  
hinführo zu verhalten haben.

## I.

fen solche und die dazu gehörige Gel-  
er/ gemäß der Post-Ordnung Cap. I. §. 20.  
on denen grossen und Bränk-Post-Aembtern  
en sechs/ von denen übrigen aber binnen  
ohnfehlbahr eingesandt/ oder da ihnen erheb-  
ze Hindernisse vorfielen/ solche sofort/ und  
llererst/ dem General-Post-Ambt zur Er-  
et werden ; Die beydes nicht thun/ ha-  
Post-Ordnung darauf gesetzten Straffe oh-  
sehen zu gewärtigen.

2/ Müssen

